
Teilnahmebedingungen Deutsche und Internationale Zinnfigurenbörse

1. **Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich mit dem bereit gestellten Formular des Veranstalters unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen sowie der Verpflichtung zur Einhaltung der arbeits-, sicherheits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders hinsichtlich des Vertriebs von verfassungswidrigem Material.

Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung (s. 2.)

2. **Zulassung**

Über die Zulassung der Anmelde- und der Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. **Ein Rechtsanspruch auf einen Ausstellungsplatz besteht nicht!**

Mit schriftlicher Bestätigung der Zulassung kommt der Vertrag zwischen dem Anmelde- als Aussteller und dem Veranstalter zustande. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorliegen oder später wegfallen.

3. **Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter soweit möglich unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und fachspezifischer Inhalte. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Ergibt sich aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Standes, hat der Veranstalter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen die Ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen.

4. **MitAussteller / Gemeinschaftsstände**

Ohne Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Platz oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Die Aufnahme eines MitAusstellers hat der Aussteller schriftlich zu beantragen.

5. **Rücktritt / Nichtteilnahme**

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt seitens des Ausstellers ausgeschlossen, bzw. entbindet nicht von der Zahlung der vollen Standmiete. Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, kann diese Fläche vom Veranstalter anderweitig vermittelt werden.

6. **Mieten / Zahlungsbedingungen**

Die Standmieten ergeben sich aus dem Anmeldeformular. Über die Standmiete wird dem Aussteller eine Rechnung zugesandt. Zahlungen sind ohne Abzug zu leisten und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. In begründeten Ausnahmefällen stimmt der Veranstalter einer Barzahlung in Kulmbach vor Aufbaubeginn zu, wenn dies vorab beim Veranstalter beantragt wurde.

7. **Auf- und Abbau**

Der Aufbau des Börsenstandes erfolgt am Donnerstag, 6. August 2015, wie immer zu bestimmten Einlasszeiten. Ausnahme: Aussteller in der Dr.-Stammlberger-Halle (Stadthalle). Die Börse ist von Freitag bis Sonntag ab 9:00 Uhr (für Aussteller ab 8:00 Uhr) bis 18:00 Uhr (Freitag + Samstag) und 12:00 Uhr (Sonntag) geöffnet.

Vorabverkäufe sind am Aufbau- und Abbautag an Börsenbesucher nicht gestattet.

Die Börsenausweise werden am Aufbau- und Abbautag im Börsenbüro ausgegeben. Bitte holen Sie Ihren Ausweis unbedingt ab, sonst erfolgt am Freitag ab 8:00 Uhr kein Einlass.

Während des Auf- und Abbaus ist die Parkgenehmigung sichtbar am Fahrzeug anzubringen. Aufgrund neuer Sicherheitsauflagen wird die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege konsequent überwacht. Fahrzeuge dürfen am Freitag, 7. August 2015 nur bis 8:00 Uhr und am Sonntag, 9. August 2015 erst ab 12:00 Uhr an den Börsenstadel herangefahren werden.

8. **Gestaltung und Ausstattung des Standes**

Der Aussteller hat seinen Stand für die gesamte Dauer der Börse mit seinem Namen und Anschrift sowie Standnummer zu kennzeichnen. Hallenböden und -wände, Säulen und sonstige Einbauten dürfen nicht beschädigt, beklebt oder gebohrt werden. Der Zugang zu Feuerschutzeinrichtungen ist freizuhalten. Der Aussteller verzichtet aus Sicherheitsgründen auf die Verwendung von leicht entflammenden Materialien. Der Veranstalter stellt kein Material zum Abdecken der Tische zur Verfügung. Bestellte Stromanschlüsse (Wechselstrom 230 V) werden ohne Verlängerungskabel vom Veranstalter bereitgestellt.

9. **Standbetreuung und Reinigung**

Der Börsenstand ist während der Öffnungszeiten durchgehend bis Sonntag, 9. August 2015, 12:00 Uhr besetzt zu halten. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes inklusive der Müllentsorgung verantwortlich. Dafür stellt der Veranstalter Müllcontainer im Außenbereich des Börsenstadels bereit.

10. **Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Im gesamten Börsenstadel sowie in der Dr.-Stammlberger-Halle besteht ein Rauchverbot.

11. **Haftung, Versicherung**

Die allgemeine Nachtbewachung des Börsenstadels von 18:00 bis 09:00 Uhr des darauffolgenden Tages übernimmt der Veranstalter, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt am Donnerstagabend und endet am Sonntagmorgen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, auch während der Auf- und Abbaueiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er oder ein Beauftragter verursacht, selber. Die Teilnahme an der Börse erfolgt auf eigenes Risiko.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, er hat sie wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten. Für diese gesetzliche Haftung hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

12. **Hausrecht**

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten sind Folge zu leisten.

13. **Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

Das Schriftformerfordernis bei Nebenabreden gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form per E-Mail oder Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird.

Sollte eine Bestimmung der Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei Unwirksamkeit einer der Bestimmungen ist eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Bei einer lückenhaften Regelung ist analog zu verfahren.

14. **Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Kulmbach vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.